**Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung (STA und STT)**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Erasmus+ Code: D OLDENBU01**

Anschrift: Ammerländer Heerstr. 114-118, 26129 Oldenburg, Deutschland

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch

Frau Christa Weers, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

und

ggf. Titel:       Nachname:       Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

**Abteilung/Einrichtung**:

**Telefonnummer:**       **E-Mail-Adresse:**

**Geschlecht**: männlich [ ]  weiblich [ ]  divers [ ]

Der/die Teilnehmende erhält: [x]  finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln

 [ ]  Zero Grant-Förderung

[x]  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+Mitteln der EU ggf. in Kombination mit

Zero-Grant-Förderung (falls der Aufenthalt über 20 Arbeitstage dauert)

Die finanzielle Unterstützung umfasst auch: [ ]  Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

**Bankkonto**, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der/die Teilnehmende):

**Name der Bank:**

**BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:**       **IBAN:**

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („das Grant Agreement“), vereinbart:

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität („Mobility Agreement“) (Scan bzw. Kopie ausreichend)

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Gesamtbetrag umfasst [ggf. zutreffende Option auswählen]:

[ ]  Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

[ ]  Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)

[ ]  Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

[ ]  außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten)

[ ]  Finanzielle Zusatzförderung basierend auf dem Realkostenantrag

Der/die Teilnehmende erhält [wählen Sie eine Option]:

[ ]  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

[ ]  Zero Grant-Förderung (=Aufenthaltstage ohne finanziellen Erasmus+ Zuschuss aber mit Erasmus-Status)

[ ]  teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am       (=Datum) und endet spätestens am       (Datum). Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung         (= Name Gasthochschule) anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

2.3 **Der/die Teilnehmende erhält für bis zu 20 (Arbeits-)Tage Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU.** Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase      Reisetage hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt. **Wochenendtage werden nur gefördert, wenn die Gasthochschule nachweist, dass an diesen Tagen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Mobilitätsmaßnahme stattgefunden haben.**

Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 60 Tage betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme.

 *Nur bei Mobilität zu Lehrzwecken:* Die Mindestzahl der Unterrichtsstunden gemäß dem Erasmus+ Programmleitfaden muss erfüllt werden. Der/die Teilnehmende muss mind. 8 Stunden pro Woche (oder kürzerer Aufenthaltsdauer) unterrichten. Dauert die Mobilitätsmaßnahme länger als eine Woche, soll die Mindeststundenanzahl für unvollständige Wochen proportional zu einer vollen Woche berechnet werden. Wird während eines einzelnen Auslandsaufenthalts die Lehrtätigkeit mit einer Fort- und Weiterbildung kombiniert, reduziert sich die Mindestzahl der Unterrichtsstunden pro Woche (oder kürzerer Aufenthaltsdauer) auf vier Stunden. Diese Mindeststundenzahl gilt nicht für eingeladenes Personal von Unternehmen.

2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

2.6 Die Teilnahmebescheinigung (=Letter of Confirmation) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

3.2 Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden finanzielle Unterstützung in Höhe von       EUR [im Falle von Zero-Grant-Teilnehmende 0 EUR] zur Verfügung für       Tage der physischen Mobilität (ggf. incl. der Anzahl der Reisetage). Die finanzielle Unterstützung teilt sich auf in       EUR für die individuelle Unterstützung (als Aufenthaltskosten) und       EUR als Reisekosten.

3.3 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen (z.B. Reisebeihilfe, zusätzlicher Betrag für Green Travel, Inklusionsunterstützung, außergewöhnliche Kosten für teure Reisen, s. S. 1) werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.5 Ungeachtet des Artikels 3.4 ist das Fördermittel mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt das Gehalt ein, dass der/die Teilnehmende für seine /ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Bei ausgehender Mobilität (Outgoing):

Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien

- das Datum des Beginns der Mobilitätsphase auf Antrag (Vorschuss im Dienstreiseantrag)

Bei eingehender Mobilität (Incoming):

 Der/die Teilnehmende erhält rechtzeitig nach seiner/ihrer Ankunft individuelle Unterstützung und ggf. Reisebeihilfe.

Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende/n, die bis zu 80% des in Artikel 3 genannten Betrags entspricht. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EUSurvey-Onlineumfrage) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Einrichtung hat bei ausgehender Mobilität: 45 / bei eingehender Mobilität: 20 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.

5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung [obligatorisch für Praktika und fakultativ für andere Mobilitätsmaßnahmen] sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung. [Erläuterung: Im Falle einer innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.]

5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: Der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1. Nur für Personal und Teilnehmende, deren Mobilitätsphase weniger als 14 Tage dauert: Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen.

6.2 Der/die Teilnehmende kann an OLS-Sprachkursen teilnehmen, sobald er Zugang erhält, um den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen.

6.4 Die Sprachenförderung Online betrifft nur Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache im Tool Online Language Support (OLS) verfügbar ist. Muttersprachler sind nicht betroffen.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT

7.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1 Die Fördereinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden. https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 10 – WEITERE VERPFLICHTUNGEN UND ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

10.1 Sollte dem/der Teilnehmenden aus der Differenz der gezahlten Pauschalen und den tatsächlich entstandenen Kosten ein Gewinn entstanden sein, wird darauf hingewiesen, dass dieser wie Einkommen privat vom Teilnehmenden zu versteuern ist und der/die Teilnehmende die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten einhalten muss.

10.2 Ergänzende Informationen sind unter <https://uol.de/erasmus/> zu finden.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Nachname:       , Vorname:       Frau Christa Weers

 Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

Ort:      , Datum:       Ort: Oldenburg, Datum:

**Anhang I**

**MOBILITÄTSVEREINBARUNG / MOBILITY AGREEMENT**

**für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken**

**oder für die Mobilität von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecken**

Im Anhang bitte die Mobilitätsvereinbarung zu Lehr- bzw. zu Fort- und Weiterbildungszwecken (= Mobility Agreement for Teaching oder Mobility Agreement for Training) beifügen, falls diese noch nicht eingereicht wurde.

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeiter infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, so muss er die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmenden aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

**Artikel 3: Datenschutz\***

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften[[1]](#footnote-1) zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Er/sie sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

**Artikel 4: Überprüfungen und Audits**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

1. \* Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie dazu, welche Daten wir erfassen, wer Zugriff darauf hat und wie wir diese Daten schützen, finden Sie unter: https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> [↑](#footnote-ref-1)